

Satzung der Stadt Passau zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerentscheidsatzung - BBS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Passau 11/06.06.2007),
zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2013

Die Stadt Passau erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 und des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Zulässigkeitsentscheidung
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage

Zweiter Teil Bürgerentscheid

Abschnitt 1 Abstimmungsorgane

- § 9 Abstimmungsorgane
- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

Abschnitt 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

Abschnitt 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis, Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen, Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der
Stimmberechtigten

Abschnitt 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum, Ausstattung
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

Abschnitt 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der
Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem
Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung
des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der
Abstimmungsunterlagen
- § 32 Gleichheitsgrundsatz
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlage 1a/b Antrag auf Durchführung eines
Bürgerentscheids

Anlage 1c Versicherung der Vertrauensperson
bei Bürgerbegehren

Erster Teil Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- 1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Passau die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (=Bürgerbegehren Art 18 a Gemeindeordnung - GO -)
- 2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO) die Voraussetzungen des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen.
- 3) Art. 2 GLKrWG sowie § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gelten entsprechend.

§ 2 Unterschriftenlisten

- 1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Dabei ist ausdrücklich anzugeben, wer welche vertretungsberechtigte Person vertritt. Antrag, die Fragestellung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- 3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- 4) Die Stadt Passau hält unverbindliche Musterlisten (Anlage 1 a und 1 b) bereit.
- 5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- 6) Soweit Unterschriftenlisten den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

- 1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen und genauer Anschrift ein; das Geburtsdatum soll angegeben sein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert sein. Personen, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen, die den Antrag unterschreibt. In diesen Fällen ist eine Erklärung nach Anlage 1 c der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen.
- 2) Eintragungen in der Liste sind ungültig, wenn
 - die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist,
 - die eigenhändige Unterschrift bzw. im Falle des Absatzes 1 Satz 3 die Unterschrift der Vertrauensperson oder die Erklärung nach Anlage 1 c fehlt,
 - sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen.Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen nicht vereinbar sind.
- 3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- 1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Passau eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

- 2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung nach § 1 kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- 3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch Beschluss des Stadtrates nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- 4) Der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die Vertreter des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- 1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- 2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragsseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger (Bürgerverzeichnis) an. Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- 3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- 1) Die Stadt wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.
- 2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Zulässigkeitsentscheidung

- 1) Nach Prüfung der Unterschriften sowie Inhalt, Begründung und Fragestellung entscheidet der Stadtrat, in der nach Art. 32 Abs. 4 GO bestimmten Ferienzeit auch der Ferienausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten Gelegenheit, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.
- 2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne den anderen Teil von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.
- 3) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn
 - a) es Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen, Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten oder die Haushaltssatzung zum Gegenstand hat (Art. 18a Abs. 3 GO)
 - b) die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
 - c) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
 - d) die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
 - e) das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- 4) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- 5) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, so legt er gleichzeitig den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung fest. Sind die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einverstanden, kann der Stadtrat die Durchführung des Bürgerentscheids auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, höchstens jedoch auf einen Sonntag binnen sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung des Stadtrates ist den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt zu geben und allgemein bekannt zu machen.

- 6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheid eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch Organe der Stadt nicht mehr getroffen werden und mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Zulässigkeitsentscheidung hierzu rechtliche Verpflichtungen der Stadt bereits bestanden.
- 7) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 8

Ratsbegehren, Stichfrage

- 1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
- 2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1

Abstimmungsorgane

§ 9

Abstimmungsorgane

- 1) Die Organe für die Abwicklung von Bürgerentscheiden sind
 - a) der Abstimmungsleiter
 - b) der Abstimmungsausschuss
 - c) der Abstimmungsvorstand für jeden Abstimmungsbezirk und der Briefabstimmungsvorstand für jeden Briefabstimmungsbezirk.
- 2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.
- 3) Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstandsgremien verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 10

Abstimmungsleiter

- 1) Der Leiter des für die Durchführung von Wahlen zuständigen Referats der Stadt leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Stellvertreter ist der Wahlsachbearbeiter.
- 2) Sind der Abstimmungsleiter und der Stellvertreter nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter bzw. Stellvertreter. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Abstimmungsleiter oder Stellvertreter Vertreter eines Bürgerbegehrens sind.

§ 11

Abstimmungsausschuss

- 1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Passau verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§10) als vorsitzendes Mitglied und drei von ihm berufene Beisitzer, die von den drei mit den meisten Sitzen im Stadtrat vertretenen Parteien benannt werden, sowie ein Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
- 3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.
- 4) Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen sind bekannt zu machen.
- 5) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- 1) Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und für das Stadtgebiet mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- 2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person, einem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Gemeindebürger oder der städtischen Bediensteten bestellt. Soweit am Tag einer Wahl oder eines Volksentscheides eine Abstimmung über einen Bürgerentscheid stattfindet, ist die Regelung für die Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) im jeweiligen Wahlgesetz anzuwenden.
- 3) Die Vorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis zusammen mit den in seinem Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- 4) Entscheidungen werden durch Beschluss getroffen, sofern nicht der Vorsteher allein zuständig ist. Der Abstimmungsvorstand ist beschlussfähig,
 - a) während der Abstimmung, wenn mindestens drei Mitglieder,
 - b) bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter jeweils der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Für Briefabstimmungsvorstände gilt dies entsprechend, wobei in Nummer 1 an Stelle der Abstimmung die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe tritt.
- 5) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 7, 8, § 10 GLKrWO und Art. 17 GLKrWG entsprechend.
- 6) Für die Ausstattung der Vorstände gilt § 58 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- 1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für städtische Be-dienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 € belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- 3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände eine Entschädigung in Höhe der bei Wahlen festgelegten Sätze.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke

- 1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein.
- 2) Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben und darf nicht mehr als 5.000 Abstimmungsberechtigte erfassen.

§ 15 Abstimmungstag

- 1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest.
- 2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird ein Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- 3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- 4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

- 1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- 2) Die Bekanntmachung enthält
 - a) die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettel-Musters,
 - b) Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 - c) einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- 3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 - a) dass ein Antrag auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 21. Tag vor Abstimmung gestellt werden kann und dass Beschwerde wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses in Bezug auf die eigene Person bei der Stadt vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden kann,
 - b) in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 - c) was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 - d) wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
 - e) dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
 - f) dass sich gemäß § 107a Abs. 1 und 3, § 108d Satz 1 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- 4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids zusammen mit einem Musterstimmzettel am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 3 **Stimmrecht**

§ 17

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18

Ausübung des Stimmrechts

- 1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- 2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- 3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
 - b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.
- 4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19

Bürgerverzeichnis, Beschwerde

- 1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis).
- 2) In das Bürgerverzeichnis sind die Stimmberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. Es wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen auch der Vorname angelegt. Es kann auch nach Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Stimmberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen eingetragen. Eine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.
- 3) Von Amts wegen sind in das Bürgerverzeichnis alle Stimmberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Abstimmung (Stichtag) in Passau für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung gemeldet sind.
- 4) Wer am Stichtag in der Stadt nicht oder nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist.

- 5) Ein Antrag auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis kann bis zum 21. Tag vor der Abstimmung schriftlich gestellt werden. § 15 Abs.7 und Abs.8 GLKrWO gilt entsprechend.
- 6) Ein nach Abs. 3 in das Bürgerverzeichniseingetragener Stimmberechtigter, der sich innerhalb der Stadt Passau für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Bürgerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, für das er am Stichtag gemeldet war. Der Stimmberechtigte ist über diese Regelung bei der Anmeldung zu informieren.
- 7) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.
- 8) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- 9) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor der Abstimmung zuzustellen ist.
- 10) Für die Berichtigung und den Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses gelten § 20 und § 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen, Beschwerde

- 1) Eine abstimmungsberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis der Stadt Passau gem. § 19 BBS eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- 2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO entsprechend. Dabei sind nahe Familienangehörige im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 GLKrWO ausschließlich Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister. Soweit am Tag einer Wahl oder eines Volksentscheides eine Abstimmung über einen Bürgerentscheid stattfindet, ist die Regelung für die Beantragung, Erteilung und Versendung der Wahlscheine im jeweiligen Wahlgesetz/Wahlordnung anzuwenden. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Abstimmungsverzeichnissen ein „A“ einzutragen.
- 3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am 3. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- 1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Sie kann durch Hinweise zur Stimmabgabe ergänzt werden.
- 2) Außerdem können die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid unterrichtet werden. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern der unterschiedlichen Auffassungen ist zuvor Gelegenheit zu geben, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und abzustimmen. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu umfangreiche Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- 3) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die vom Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur im gleichen Umfang dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 **Stimmabgabe**

§ 22

Stimmzettel

- 1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über die Gestaltung entscheidet der Abstimmungsleiter.
- 2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- 3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. Die Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der gültigen Eintragungen auf den Eintragungslisten (Mehrheitsprinzip). Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchfüh-

rung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 11 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

- 4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum, Ausstattung

- 1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid – eine Stimme.
- 2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- 3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- 4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 54 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- 5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 65 GLKrWO mit Ausnahme der § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

- 1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
 - a) den Abstimmungsschein und
 - b) den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlagzu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- 2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- 3) Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO mit Ausnahme von § 69 Abs. 1 Satz 4 und § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden, wobei die „Versicherung an Eides statt“ durch die Versicherung nach Abs. 2 ersetzt wird.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- 1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- 2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- 3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände vergleichen auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- 4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- 5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 - a) Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
 - b) Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
 - c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

- 1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- 2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

- 3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

- 1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- 2) Stimmzettel sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 - c) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 - d) ein besonderes Merkmal aufweist,
 - e) Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 - f) der Abstimmungswille nicht erkennbar ist
- 3) Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. Stimmzettel über die der Abstimmungsvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Abstimmungsniederschrift beizufügen

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- 1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 24 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach den §§ 25 und 26 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- 2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- 1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihre Stimmbezirke nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen und die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- 2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- 3) Die vom Abstimmungsvorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Abstimmungsleiter der Stadt Passau unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- 4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- 5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Gemeindeorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- 6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6
Schlussbestimmungen

§ 30
Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31
Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

- 1) Für die Sicherung der Abstimmungsunterlagen ist § 99 Abs. 1 und 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- 2) Die abgegebenen Stimmzettel, Abstimmungsunterlagen, Niederschriften der Abstimmungsvorstände, Briefabstimmungsvorstände und des Abstimmungsausschusses sind bis zum Ablauf von 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses zu verwahren. Alle übrigen Unterlagen sind nach Ablauf von 6 Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht die Rechtsaufsichtsbehörde auf Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Anfechtung, Berichtigung oder Ungültigkeit der Abstimmung etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 32
Gleichheitsgrundsatz

In der Stadt Passau gilt selbstverständlich der Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau. Lediglich zur leichteren Lesbarkeit und kurzen Darstellung der Satzung wurde in den vorstehenden Regelungen die männliche Bezeichnung gewählt. Damit ist weder eine Wertung noch eine Präjudizierung verbunden.

§ 33
In-Kraft-Treten

- 1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die alte Fassung der Satzung außer Kraft.

Passau, 24.05.2007

Oberbürgermeister

Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids

Anlage 1 a

(Kurzbezeichnung)

Mit meiner Unterschrift beantrage ich einen Bürgerentscheid zu folgender Frage

Begründung:

Als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens werden benannt:

Familienname/Vorname	Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort	Telefon
Familienname/Vorname	Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort	Telefon
Familienname/Vorname	Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort	Telefon

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

Hinweise zur Eintragung in die Unterschriftenliste

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in Passau stimmberechtigt bin, insbesondere dass

- ich die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze,
- das 18. Lebensjahr vollendet habe,
- mich seit mindestens drei Monate in der Stadt mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte. (Die Antragsberechtigung bestimmt sich nach dem melderechtlichen Hauptwohnsitz, es sei den es liegt eine gesonderte schriftliche Erklärung vor, dass dieser vom Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abweicht. Die Erklärung ist der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen; § 1 Abs. 1 BBS),
- ich nicht durch straf- oder zivilrechtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.

Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

evtl. weitere Angaben zur Vertretungsregelung, z. B. Ermächtigung zur Vornahme von Änderungen und Streichungen bezüglich der Fragestellung und zur Rücknahme des Bürgerbegehrens, Benennung von Stellvertretern der Vertretungsberechtigten, Haftungsregelungen, Berechtigung der Klageerhebung. (HINWEIS: Werden Stellvertreter benannt, ist ausdrücklich anzugeben, welcher Stellvertreter welchen Vertretungsberechtigten vertritt.)

Versicherung der Vertrauensperson wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung bei Bürgerbegehren

Antragsberechtigte Person:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift der Hauptwohnung in Passau (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Vertrauensperson:

Ich, _____, geboren am _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

wohnhaft in _____
(Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)

versichere der Stadt Passau, dass die obengenannte antragsberechtigte Person von dem gesamten Inhalt (Fragestellung, Begründung und Vertretungsregelungen) das Antrags auf **Durchführung eines Bürgerentscheids (= Bürgerbegehren) mit der Kurzbezeichnung**

Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens

Kenntnis erlangt hat und diesen Bürgerentscheid beantragen will.

Ich versichere der Stadt Passau ausserdem, dass ich den Antrag auf Durchführung des oben bezeichneten Bürgerentscheids nach dem eigenen Willen der obengenannten Person in Vertretung unterschrieben habe, da diese aufgrund einer Krankheit oder körperlichen Behinderung eine eigenhändige Unterschrift nicht leisten konnte.

Passau, _____
(Datum)

(Unterschrift der Vertrauensperson)